



Tiefbauamt

11.06.2018

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Grimm

Telefon: 492 66 00

Grimm@stadt-muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Gerhardstraße - Baubeschluss Kanalsanierung mit Straßenverbesserung (KAG)

Beratungsfolge

04.09.2018	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
11.09.2018	Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung

Der vom Tiefbauamt der Stadt Münster aufgestellten Planung (Lageplan Nr. G 119 Blatt 1(1) vom 02.03.2018 und den Lageplänen Nr. 10888 Blatt 1 und 2(2) vom 14.02.2018) und der baulichen Ausführung wird zugestimmt.

#### II. Finanzielle Auswirkungen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Stadt Münster Baukosten in Höhe von ca. 1.450.000 € entstehen. Dem gegenüber stehen Einnahmen in Höhe von ca. 188.800 €. Die Baukosten Straßenbau betragen ca. 350.000 €, die Baukosten Kanalbau ca. 1.100.000 €.

Zusätzliche Folgekosten fallen nicht an, da es sich um eine Ersatzinvestition handelt.

Die v. g. Sachentscheidung ist wie folgt zu finanzieren:

<b>Teilfinanzplan</b>					
	<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Haush.- jahr</b>	<b>Betrag €</b>	<b>Bemerkungen</b>
Produktgruppe	1101	Abwasserbeseitigung			
Investitionsmaßnahme	0012	Verbesserung von Kanälen/ Hausanschlüssen			
Auszahlungen			2020 2021	800.000 300.000	
Produktgruppe	1201	Bereitstellung von Verkehrsflächen und –anlagen			
Investitionsmaßnahme	0007	Verkehrsflächen, Neubau und Erneuerung			
Auszahlungen			2020 2021	150.000 200.000	
Einzahlungen	0005	Straßenbaubeiträge nach KAG	2021	188.800	80 % der beitragsfähigen Kosten
Saldo				1.261.200	

Die zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen werden im Haushaltsplan-Entwurf 2019 bei den o. g. Produktgruppen veranschlagt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Beschlussausführung unter dem Vorbehalt steht, dass der Rat im Rahmen der Haushaltssatzung 2019 bzw. der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die Ermächtigungen bereitstellt.

## ***Begründung***

### **1. Voraussetzungen**

Die Kanalsanierung Gerhardstraße ist im Abwasserbeseitigungskonzept unter der Nr. 1.1.185 aufgeführt.

Aufgrund des beengten Straßenquerschnitts und der Vielzahl an Eingriffen in die Straßenoberfläche muss die Straßenoberfläche komplett erneuert werden.

### **2. Beschreibung der Baumaßnahme**

Die Kanalisation aus den Anfangsjahren des letzten Jahrhunderts muss aus baulichen Gründen erneuert werden. Die Kanäle wurden in die Zustandsklassen 1 und 2 eingestuft. Zustandsklasse 1 erfordert einen kurzfristigen, Zustandsklasse 2 einen mittelfristigen Handlungsbedarf.

Im Rahmen der Sanierung wird das Entwässerungssystem vom Misch- auf das Trennsystem umgestellt.

Übergangsweise, bis zur Vollendung der Systemumstellung vom Misch- auf das Trennsystem wird der Regenwasserkanal in der Egbertstraße an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen.

Der Regenwasserkanal wird aus Betonrohren in den Dimensionen 300 und 400 verlegt. Im Anschlussbereich der Ostmarkstraße ist die Dimensionierung durch den vorgelegten Anschluss vorgegeben. Die Tiefenlage des Regenwasserkanals ist durch die Anschlusshöhen in der Ostmarkstraße und vom geplanten Trennsystem im Erphoviertel vorgegeben.

Der Regenwasserkanal entwässert über die Ostmarkstraße und den Ring bis Höhe Alter Schlachthof, wo eine Einleitung in die Aa erfolgt.

Der neue Schmutzwasserkanal entwässert auch in zwei Richtungen und schließt an der Ostmarkstraße an den vorh. Schmutzwasseranschluss und an der Warendorfer Straße an den vorh. Mischwasseranschluss an.

Der Schmutzwasserkanal wird aus Steinzeugrohren in der Dimension 300 verlegt. Der Mischwasserkanal in der Egbertstraße und bis zur Warendorfer Straße in DN 300 und 400 aus Steinzeugrohren. Die Tiefenlage orientiert sich an der Tiefenlage des Mischwasserkanals.

Der Mischwasser- und der Schmutzwasserkanal entwässern über den Hauptsammler 3 zum Hauptpumpwerk Gartenstraße und anschließend zur Hauptkläranlage.

Die Anschlussleitungen weisen im Grunde den gleichen Zustand wie der Hauptkanal auf und werden erneuert.

münsterNETZ plant die Erneuerung der Gas-, Wasser- und Stromleitungen. Bedingt durch die geringe Querschnittsbreite und die schmalen Nebenanlagen ist eine Verlegung der Gas- und Wasserleitung im Straßenbereich erforderlich. Dies entspricht auch dem Bestand.

Aufgrund der oben beschriebenen massiven Leitungsarbeiten, der geringen Querschnittsbreite und des vorhandenen unterdimensionierten Aufbaus der Straße ist eine Wiederherstellung der Straße nicht möglich, so dass eine komplette Erneuerung erfolgen muss.

Eine Neuaufteilung des Straßenquerschnitts wurde seitens der Verkehrsplanung überprüft und verworfen.

Die Planung wurde im Rahmen der Ämterbeteiligung mit der Arbeitsgruppe 5 der KIB abgestimmt.

Die Wiederherstellung der Fahrbahn erfolgt in Asphaltbauweise, die Gehwege werden mit Betonplatten 24/24/8 befestigt. Für die Einfassungen werden neue Betonbordsteine verwendet.

Die Bemessung und Planung der Tiefbaumaßnahmen wurde nach den Mindestanforderungen der aktuellen Gesetze, Verordnungen und technischen Richtlinien durchgeführt. Reduktionen hiervon sind dem zur Folge nicht möglich.

### **3. Ausschreibung und Bau**

Die Arbeiten an dem Kanal werden in offener Bauweise durchgeführt.

Es werden 350 m Regenwasserkanal (DN 300 – 400) in Beton, 450 m Schmutzwasserkanal (DN 250 – 300) in Steinzeug und 90 m Mischwasserkanal (DN 250 – 300) in Steinzeug erneuert.

Des Weiteren werden ca. 500 m Anschlussleitungen erneuert.

Im Zuge der Straßenbauarbeiten werden rd. 500 m Hochborde und Entwässerungsrinnen, 1.500 m<sup>2</sup> Asphalt und 1000 m<sup>2</sup> Pflaster/Platten hergestellt.

Die Ausschreibung erfolgt in 2019 mit entsprechendem Vorlauf zur geplanten Ausführung. Der Baubeginn ist für 2020 geplant. Die Bauzeit wird voraussichtlich 24 Monate betragen.

Die oben beschriebenen Maßnahmen der münsterNETZ GmbH werden im Zuge der Maßnahme mit abgewickelt.

Die Verkehrsregelung während der Bauzeit wird in Absprache mit dem Ordnungsamt durchgeführt.

### **4. Beiträge Dritter/Zuschüsse**

Es entstehen Anliegerbeiträge im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts (§ 8 KAG NRW).

Nach dem vorliegenden Bodengutachten für die Gerhardstraße und weiteren Schürfen in den Gehwegen sind sowohl die Fahrbahn als auch die beidseitigen Gehwege bisher nicht frostsicher ausgebaut. Im Rahmen des geplanten Ausbaus der Straße nach der erforderlichen Kanalerneuerung erhalten sowohl die Fahrbahn als auch die Gehwege erstmalig einen frostsicheren Oberbau.

Der beschriebene geplante Ausbau stellt im Verhältnis zum bisherigen Straßenaufbau eine wesentliche Verbesserung dar und ist beitragsauslösend im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts (§ 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG NRW - ).

Nach § 3 Abs. 3a der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Münster vom 24.03.2017, ist die Gerhardstraße als Anliegerstraße einzustufen. Die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten der von der Anlage erschlossenen Grundstücke müssen sich mit 80 % an den beitragsfähigen Kosten beteiligen. Diese betragen nach einer vorläufigen Berechnung rd. 236.000,00 €.

Bei einer Anliegerbeteiligung von 80 % werden demnach 188.800,00 € auf die erschlossenen Grundstücke, auf der Grundlage ihrer Größe und Ausnutzbarkeit, umgelegt. Der Verteilerwert pro m<sup>2</sup> vielfältiger Grundstücksfläche beträgt voraussichtlich rd. 9,54 €.

Ein durchschnittliches Wohngrundstück mit einer Grundstücksgröße von 500 m<sup>2</sup>, zweigeschossig bebaut, muss mit einer voraussichtlichen Beitragsbelastung in Höhe von etwa 6.200,00 € rechnen. Bei einer dreigeschossigen Bebauung ist ein Beitrag von ca. 7.155,00 € fällig.

Im Rahmen des Service-Versprechens des Tiefbauamtes werden sämtliche Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten rechtzeitig vor Baubeginn persönlich angeschrieben und über die voraussichtlich anfallenden grundstücksbezogenen Beiträge informiert.

Die Kanalsanierung wird durch die Abwassergebühr refinanziert, Zuschüsse sind nicht zu erwarten.

## **5. Genehmigungen/Vereinbarungen**

Für die Maßnahme sind keine Genehmigungen erforderlich.

## **6. Liegenschaftliche Regelungen**

Es sind keine liegenschaftlichen Regelungen erforderlich

Die Anwohner und Eigentümer werden entsprechend dem Serviceversprechen des Tiefbauamtes frühzeitig über die Maßnahme informiert.

I.V.

gez.

Denstorff  
Stadtbaurat

### Anlagen

Anlage A

Anlage 1 Lageplan G 119

Anlage 2 Lageplan 10888 Blatt 1

Anlage 3 Lageplan 10888 Blatt 2